

### **AK darf auch Konsumenten beraten und vertreten, die nicht ihre Mitglieder sind**

OGH 4 Ob 67/11 y vom 19. 10. 2011

§§ 8 Abs 2, 3 RAO, 4 ff AKG, Art 120 a ff B-VG, § 879 ABGB

#### **Sachverhalt:**

Die Rechtsanwaltskammer klagte die Arbeiterkammer mit der Begründung, diese dürfe nur ihre Mitglieder, nicht aber Nichtmitglieder in Sachen Konsumentenschutz, vertreten. Der OGH lehnte diese Ansicht ab.

#### **Rechtssätze:**

Soweit der Gesetzgeber außerhalb der RAO anordnet, dass Kammern in bestimmten Bereichen berechtigt oder verpflichtet sind, Rechtsberatung oder Rechtsvertretung anzubieten, so hat dies als speziellere Regelung Vorrang vor dem Rechtsanwaltsvorbehalt des § 8 Abs 2 RAO. Dies würde auch dann gelten, wenn diese Beratung oder Vertretung entgeltlich und damit „berufsmäßig“ erfolgte. Wird die Interessenvertretung demgegenüber unentgeltlich tätig, so ist schon das Tatbestandsmerkmal der „berufsmäßigen“ Parteienvertretung iSv § 8 Abs 2 RVO nicht erfüllt.

Die Auffassung, dass die Entgegennahme von Subventionen für die unentgeltliche Beratung und Unterstützung von Dritten nicht zur Berufsmäßigkeit dieser Leistungen führt, ist durch die Entscheidung 4 Ob 296/02 m gedeckt. Insofern liegt daher jedenfalls eine vertretbare Rechtsansicht vor.

Lt. Stolzlechner (in Kneihls/Lienbacher (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar (2010), Art. 120 B-VG Rz 35) sei privatrechtsförmiges Handeln, das nicht der Interessenvertretung dient, verfassungswidrig. IdZ abgeschlossene Verträge seien nichtig iSv § 879 ABGB. Aber auch wenn man dieser Auffassung folgen würde, liege zumindest keine unvertretbare Rechtsansicht der Beklagten vor. Die Beklagte zeigt im Übrigen zutreffend auf, dass es aus generalpräventiven Gründen durchaus im Interesse der Kammermitglieder liegen kann, wenn sie beim Konsumentenschutz auch für Nichtmitglieder tätig wird.